

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Mai

2018

Inhalt

	Seite		Seite
Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrausbildungsrecht – KG-PfA).....	101	Urkunde über die Veränderung der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes.....	105
Verordnung über das Verfahren bei der Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen	103	Urkunde über die Veränderung der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Riehl.....	105
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	103	16. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.....	106
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen vom 24. Januar 2018	103	Information über die Versorgungslasten gem. Anlage 18 KF-VO 2017	113
Änderung der Richtlinien für die Evangelische Schulseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Schule.....	104	C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 8. bis 10. Oktober 2018	113
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	113
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	114

Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrausbildungsrecht – KG-PfA)

Vom 11. Januar 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der UEK (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG)

(1) Dem Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Union der Evangelischen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002 (ABI. EKD, S. 303, ber. S. 361) in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrausbildungsgesetzes vom 11. November 2017 ABI. (ABI. EKD, S. 385) wird mit Wirkung ab dem 1. Juli 2018 zugestimmt.

(2) Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer in der Union der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAusbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (Abl. EKD, S. 82) wird mit Wirkung vom 1. Juli 2018 außer Kraft gesetzt. Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland wird gebeten, das Außerkraftsetzen durch Beschluss festzustellen.

Artikel 2

Aufhebung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Rheinisches Ausführungsgesetz zum Pfarrausbildungsgesetz)

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Rheinisches Ausführungsgesetz zum Pfarrausbildungsgesetz) vom 11. Januar 1984 wird aufgehoben.

Artikel 3

Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Union der Evangelischen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrausbildungsgesetz – AG.PfAG)

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Union der Evangelischen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002 (ABI. EKD, S. 303, ber. S. 361) gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 1

(zu § 1 PfAG)

(1) Gemeindeglieder mit einer abgeschlossenen nichttheologischen Hochschulbildung, deren Berufung in das Pfarramt erwünscht erscheint, können von der Kirchenleitung nach

einer angemessenen theologischen Zurüstung zur Zweiten Theologischen Prüfung oder bei längerer Berufserfahrung zu einer besonderen wissenschaftlich-theologischen Prüfung zugelassen werden. Die besondere Prüfung erstreckt sich auf die von der Kirchenleitung jeweils zu bestimmenden Prüfungsfächer; die Prüfungsanforderungen in diesen Fächern entsprechen denen der Zweiten Theologischen Prüfung.

(2) Gemeindeglieder, die sich im Dienst der Verkündigung bewährt haben und ihre Fähigkeit zu selbstständigem theologischen Denken in einem Kolloquium erweisen, können von der Kirchenleitung zu einer angemessenen theologischen Zurüstung und zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden.

§ 2

(zu § 2 PfAG)

(1) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus:

1. Mitgliedern, welche die Kirchenleitung beruft,
2. von der Kirchenleitung beauftragten Professorinnen und Professoren und Dozentinnen und Dozenten der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn, des Fachbereiches Evangelische Theologie der Universität Mainz und der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel,
3. der oder dem Präses und von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes.

(2) Dem Theologischen Prüfungsamt kann nur angehören, wer sich bereit erklärt, seinen Auftrag in Übereinstimmung mit den Grundartikeln der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland auszuüben.

(3) Den Vorsitz im Theologischen Prüfungsamt führt die oder der Präses oder ein von ihr oder ihm beauftragte Vertreterin oder beauftragter Vertreter.

§ 3

(zu § 3 PfAG)

(1) Als Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule gilt das Studium an einer evangelisch-theologischen Fakultät oder einem evangelisch-theologischen Fachbereich einer deutschen Hochschule, an einer kirchlichen Hochschule oder an einer anderen von der Kirchenleitung als geeignet anerkannten vergleichbaren Hochschuleinrichtung. Die Vorschriften in den Staatskirchenverträgen über die Erfordernisse für die Anstellung als Pfarrerin oder Pfarrer bleiben unberührt.

(2) Ausreichende Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache werden nachgewiesen durch die Zeugnisse eines von der Kirchenleitung anerkannten Latinums, Graecums und Hebraicums.

(3) Die Kirchenleitung erlässt die erforderlichen Bestimmungen zu den studienbegleitenden Maßnahmen.

(4) Die Kirchenleitung kann, insbesondere mit Rücksicht auf einen sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang, von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Teil erlassen.

§ 4

(zu § 7 PfAG)

In besonderen Fällen kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wer auf Grund einer Ausnahmegenehmigung der Kirchenleitung eine der Ersten Theologischen Prüfung vergleichbare theologische Hochschulprüfung abgelegt hat. Ergeben sich bei einer im Übrigen vergleichbaren theo-

logischen Hochschulprüfung Lücken bei den Prüfungsleistungen gegenüber den in der Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgeschriebenen Prüfungsleistungen, so sind die fehlenden Prüfungsteile vor der Theologischen Prüfungskommission der Evangelischen Kirche im Rheinland nachzuholen.

§ 5

(zu § 11 PfAG)

Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und sechs Monate.

§ 6

(zu § 11a PfAG)

Die Bestimmungen über den Mutterschutz und die Elternzeit für die Beamten-Anwärterinnen und Beamten-Anwärter des Landes Nordrhein-Westfalen finden entsprechend Anwendung.

§ 7

(zu § 25 PfAG)

(1) Der Erholungsurlaub beträgt 39 Kalendertage im Urlaubsjahr.

(2) Vikarinnen und Vikare, die schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind, erhalten einen zusätzlichen Urlaub von sieben Kalendertagen im Urlaubsjahr.

(3) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Besteht das Dienstverhältnis als Vikarin oder Vikar nicht während des ganzen Urlaubsjahres, so steht der Vikarin oder dem Vikar für dieses Urlaubsjahr nur ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu.

(5) Soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften über den Erholungsurlaub der Beamten-Anwärterinnen und Beamten-Anwärter des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

(6) Zusätzlich zu den in § 33 Absatz 1 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW geregelten Fällen erhält die Vikarin oder der Vikar in nachstehenden Fällen im jeweils zugeordneten Umfang Sonderurlaub:

- a) bei kirchlicher Trauung der Vikarin oder des Vikars einen Arbeitstag,
- b) bei Taufe eines Kindes der Vikarin oder des Vikars einen Arbeitstag,
- c) bei Konfirmation eines Kindes der Vikarin oder des Vikars einen Arbeitstag.

(7) Zur Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag wird der Vikarin oder dem Vikar unter Fortzahlung der Bezüge Dienstbefreiung gewährt, sofern nicht dringende dienstliche Interessen entgegenstehen.

(8) Im Falle einer Wahrnehmung einer Bevollmächtigung oder eines Beistandes nach geltenden Bestimmungen des kirchlichen Disziplinar- oder Mitarbeitervertretungsrechts soll der erforderliche Urlaub gewährt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 8

(zu § 28 PfAG)

Das Recht der Vikarin oder des Vikars zur Akteneinsicht bemisst sich nach den Bestimmungen der Verordnung über Inhalt und Führung von Personalakten in der Evangelischen

Kirche im Rheinland (Personalaktenordnung – PersAO) und der Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 9
(zu § 29 PfAG)

Die Kirchenleitung ist ermächtigt, die zur Durchführung des Pfarrausbildungsgesetzes und dieses Gesetzes erforderlichen weiteren Bestimmungen, insbesondere Prüfungsordnungen, zu erlassen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes treten zum 1. Juli 2018 in Kraft.

Bad Neuenahr, 11. Januar 2018

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

**Verordnung über das Verfahren bei der
Begründung, Änderung und Beendigung von
Arbeitsverhältnissen**

Vom 16. März 2018

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Artikel 67 Absatz 1 der Kirchenordnung die folgende Verordnung erlassen:

§ 1
**Zusammenwirken von Leitungsorgan und
kreis Kirchlicher Verwaltung**

Das zuständige Leitungsorgan entscheidet über die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen auf Grundlage einer Vorlage, die die zuständige Verwaltungsdienststelle erstellt. Der Verwaltungsdienststelle muss ausreichend Zeit für die Erstellung der Vorlage zur Verfügung stehen. Die Vorlage muss einen Beschlussvorschlag für alle für die Entscheidung relevanten Punkte und eine Begründung enthalten.

§ 2
**Beratung in arbeitsrechtlichen
Angelegenheiten**

(1) Zur Sicherung der Einhaltung und Durchführung der Bestimmungen der Kirchenordnung, der Gesetze, Ordnungen und Arbeitsrechtsregelungen sowie der ordnungsgemäßen, zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung der kirchlichen Körperschaften nimmt das Landeskirchenamt die Aufsicht in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten durch Beratung entsprechend der folgenden Absätze wahr.

(2) Das Landeskirchenamt unterstützt die Arbeit der kirchlichen Verwaltungsdienststellen durch Hilfestellungen zur Umsetzung von Arbeitsrechtsregelungen, Informationen zu aktuellen arbeitsrechtlichen Themen durch Rundschreiben, durch Arbeitsmuster und das Angebot von Fortbildungen.

(3) Die für die Vorlage nach § 1 zuständige Verwaltungsdienststelle kann unter Darstellung der konkreten Beratungsfrage in Fällen der Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen beim Landeskirchenamt Beratung einholen. Die für die Prüfung notwendigen vollständigen Unterlagen sind der Anfrage unaufgefordert beizufügen. Das Landeskirchenamt kann Formulare für die Anfrage vorsehen.

(4) Ist eine arbeitsrechtliche Fragestellung zwischen dem Leitungsorgan und der Verwaltungsdienststelle streitig, kann dazu eine gutachterliche Stellungnahme des Landeskirchenamtes eingeholt werden. Die Anfrage wird von der Verwaltungsdienststelle an das Landeskirchenamt gestellt.

Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme trifft das Leitungsorgan die Entscheidung. § 5 Absatz 4 des Verwaltungsstrukturgesetzes bleibt unberührt.

(5) Bei den Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgt der Informationsaustausch grundsätzlich auf elektronischem Wege.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung und Eingruppierung von Angestellten vom 11. April 2008 (KABI. S. 228), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25./26. November 2010 (KABI. 2011 S. 252), und die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung und Eingruppierung von Angestellten vom 23. April 2006 (KABI. S. 228) außer Kraft.

**Änderung des Dienstrechts der kirchlichen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

1434813

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 3. April 2018

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
über Abweichungen von kirchlichen
Arbeitsrechtsregelungen vom 24. Januar 2018**

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen vom 24. Januar 2018 wird wie folgt geändert:

In § 1 und § 2 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Betreuungsvereine“ durch die Wörter „Betreuungs- und Vorkommenschaftsvereine“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dortmund, den 21. März 2018

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der stellvertretende Vorsitzende

Änderung der Richtlinien für die Evangelische Schulseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Schule

Die Richtlinien für die Evangelische Schulseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Schule (KABl. Nr. 5 vom 13. Mai 2016) werden mit Beschluss der Abteilung Erziehung und Bildung vom 9. April 2018 wie folgt geändert:

Die Einleitung wird wie folgt geändert:

- 1.1. In der Überschrift wird der Passus „in der Schule“ gestrichen.
 - 1.2. Satz 1 wird um das Wort „jährlich“ nach der Zahl 250.000 € ergänzt.
 - 1.3. Satz 2 wird neu gefasst: „Von diesem Betrag werden eine Fachstelle beim Päd.-Theologischen Institut finanziert und Mittel für Schulseelsorgeprojekte in den Kirchenkreisen bereitgestellt.“
2. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - 2.1. Im vorletzten Spiegelstrich wird das Wort „auch“ gestrichen.
 3. Die Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen werden wie folgt gefasst:

Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen für Maßnahmen der Evangelischen Schulseelsorge

1. Gegenstand der Bezuschussung

Projekte in Schulen auf dem Gebiet eines Kirchenkreises können zu folgenden Handlungsbereichen unterstützt werden:

- a) seelsorglich helfende Angebote von mit Schulseelsorge beauftragten kirchlichen und staatlichen Lehrkräften: Hilfe bei akuten Krisen, bei Krankheiten, Unfällen, Gewalttaten, Tod und Trauer von Schulseelsorgeangehörigen und deren Familien,
- b) religiös-bildende Angebote in Lehrerfortbildungsveranstaltungen: Stärkung aller in der Schule Lehrenden und Mitarbeitenden, um mit ihnen gemeinsam neue Perspektiven zu entdecken,

- c) liturgisch-spirituelle Angebote für einzelne Menschen, Gruppen in der Schule und die Schulgemeinschaft: z.B. Schulgottesdienste, Schulfeiern, Besinnungs- und Orientierungstage,
- d) vernetzende-kooperative Beiträge mit professionellen Diensten in der Schule und außerhalb der Schule: Kooperation mit psychosozialen Diensten und Beratungsakteuren und Teil des schulischen Kriseninterventionsteams sowie Netzwerkarbeit zum Austausch Seelsorgeaktivitäten verschiedener Schulen,
- e) konzeptionell-entwickelnde Maßnahmen: Zusammenstellung und Entwicklung von Materialien und Medien sowie Unterrichtsmodellen.

2. Voraussetzungen der Bezuschussung

- 2.1 Die Vergabe von Zuschüssen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Kirchenkreise der EKIR nach vorheriger Anhörung des zuständigen Schulreferats bzw. des zuständigen Bezirksbeauftragten. Dem Antrag ist ein Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans beizufügen. Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht nicht.
- 2.2 Bestandteile des Antrages sind eine Projektskizze mit Begründung und ein Kosten- und Finanzierungsplan. Gewünscht wird eine Unterstützung seitens der Schule und des Kirchenkreises. Für den Antrag ist der als Anlage beigefügte Vordruck zu verwenden.
- 2.3 Über die Vergabe der Zuschüsse entscheidet der Vergabeausschuss. Über die Gewährung von Zuschüssen bis zu einer Höhe von 500 € können die Vorsitzende, der Vorsitzende des Vergabeausschusses und die Dozentin, der Dozent der Fachstelle im PTI ohne Hinzuziehen des Vergabeausschusses entscheiden. Dem Ausschuss ist über die gewährten Zuschüsse zu berichten.

3. Vergabeausschuss

- 3.1 Der Vergabeausschuss wird von der Abteilung 3, Erziehung und Bildung des Landeskirchenamtes berufen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ihm gehören an je eine Vertreterin oder ein Vertreter:
 - der Abteilung 3,
 - der Bezirksbeauftragten,
 - des Arbeitsbereiches Schulseelsorge im Pädagogischen-Theologischen Institut Bonn,
 - der Schulreferate,
 - aus dem landeskirchlichen Arbeitsbereich Seelsorge.
- 3.2 Der Ausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Den Vorsitz führt die Vertreterin/der Vertreter der Abteilung 3 des Landeskirchenamtes. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Geschäftsführung liegt beim Landeskirchenamt.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Anträge auf Zuschüsse gemäß den Richtlinien sind auf dem Dienstweg schriftlich an das Landeskirchenamt in Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf zu richten.
- 4.2 Die Höhe des zu vergebenden Gesamtzuschusses richtet sich nach dem im Haushaltsplan der

Landeskirche für die Evangelische Schulseelsorge festgesetzten Betrag.

4.3 Stichtage für den Antragseingang sind der 31. März bzw. der 30. September des jeweiligen Jahres.

5. Bewilligung

5.1 Die Bewilligung eines Zuschusses ist eine freiwillige Leistung und erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid. Diesen erlässt das Landeskirchenamt.

5.2 Die Bewilligung kann vom Landeskirchenamt widerrufen werden, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden. Bei Widerruf sind erbrachte Leistungen zu erstatten.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Der Zuschussempfänger hat die Verwendung entsprechend dem Bewilligungsbescheid sechs Wochen nach Abschluss des Projektes dem Landeskirchenamt als Verwendungsnachweis mit einer detaillierten Projektabrechnung einschließlich Belegen vorzulegen.

6.2 Ein Projektbericht, der Angaben zur Evaluation beinhaltet, wird dem Verwendungsnachweis beigefügt.

7. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 13. Mai 2016 (KABI. Nr. 5 vom 13. Mai 2016).

Urkunde über die Veränderung der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes, Kirchenkreis Köln-Mitte, wird derart verändert, dass die bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Riehl gehörenden Straßen Seekabelstraße und Franz-Clouth-Straße beidseitig sowie das südlich davon gelegene Gebiet bis zur Florastraße (einschließlich) und die Niehler Straße (einschließlich) der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes zugeordnet werden.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes verläuft wie folgt:

Ausgangspunkt Friedrich-Karl-Straße/Ecke Niehler Straße. Friedrich-Karl-Straße (ausschließlich) nach Westen bis zur Straße Niehler Kirchweg. Niehler Kirchweg (ausschließlich) nach Südosten bis Hochbahntrasse, ab dort einschließlich der geraden Hausnummern bis Neusser Straße. Dort inklusive Eckhäuser Neusser Straße 385/387. Dann Niehler Kirchweg (einschließlich) nach Westen bis Mauener Straße.

Mauener Straße (einschließlich) bis Bahnunterführung inklusive Eckhaus Merheimer Straße 257. DB-Linie Neuss-Köln nach Süden bis Innere Kanalstraße. Innere Kanalstraße (Straßenmitte) bis Adam-Wrede-Straße. Adam-Wrede-Straße (einschließlich) nach Norden bis Florastraße. Florastraße (einschließlich) nach Nordwesten bis Schnittpunkt Franz-Clouth-Straße. Franz-Clouth-Straße (einschließlich) nach Norden bis Seekabelstraße. Die gesamte Seekabelstraße (einschließlich) nach Westen bis Schnittpunkt Niehler Straße. Niehler Straße (einschließlich) nach Norden bis Straße Em Parkveedel. Em Parkveedel (einschließlich) nach Osten und wieder zurück zur Niehler Straße. Niehler Straße (einschließlich) nach Norden bis zum Ausgangspunkt Friedrich-Karl-Straße.

Artikel 3

Die Veränderung der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Düsseldorf, 26. März 2018

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Riehl

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Riehl, Kirchenkreis Köln-Mitte, wird derart verändert, dass die bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Riehl gehörenden Straßen Seekabelstraße und Franz-Clouth-Straße beidseitig sowie das südlich davon gelegene Gebiet bis zur Florastraße (einschließlich) und die Niehler Straße (einschließlich) der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes zugeordnet werden.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Riehl verläuft wie folgt:

Frohngasse (ausschließlich) nach Nordosten bis Riehler Straße. Innere Kanalstraße (Straßenmitte) nach Nordwesten bis Amsterdamer Straße. Florastraße (ausschließlich) nach Nordwesten bis Schnittpunkt Franz-Clouth-Straße. Franz-Clouth-Straße (ausschließlich) nach Norden bis Seekabelstraße. Die gesamte Seekabelstraße (ausschließlich) nach Westen bis Schnittpunkt Niehler Straße, Niehler Straße (ausschließlich) nach Norden bis Nesselrodestraße. Nesselrodestraße (ausschließlich) nach Osten bis zur Straße Am Niehler Hafen. Am Niehler Hafen nach Südosten bis 100 m nordöstlich der Jugendherberge. Ab dort entlang der Stadtbezirksgrenze südlich der Niehler Hafenbecken nach Nordosten bis Stromkilometer 693,5. Ab Stromkilometer 693,5 stromaufwärts bis Ausgangspunkt nördlich Stromkilometer 690.

Artikel 3

Die Veränderung der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Riehl tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Düsseldorf, 26. März 2018

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

16. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

1431676

Az. 16-42-0:0001

Düsseldorf, 3. April 2018

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat die 16. Änderung der Satzung beschlossen. Die Kirchenleitungen der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen haben diese Satzungsänderung genehmigt. Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls erfolgt.

Wir machen den Text nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

16. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

§ 1

16. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 7. April 2016, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Nach der Angabe zu § 15b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15c Sonderregelungen zum finanziellen Ausgleich nach § 15a und § 15b bei Einmalzahlung“
 - b. Die Angabe zu § 52a wird gestrichen.
 - c. Die Angabe zu § 63 wird wie folgt gefasst:
„§ 63 Stärkungsbeitrag im Abrechnungsverband S“
 - d. Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst:
„§ 64 Einmalzahlung in den Abrechnungsverband S“
 - e. Die Angabe zu § 75 wird gestrichen.
 - f. Im Anhang wird die Angabe zu Anhang 1 wie folgt gefasst:
„Durchführungsvorschriften zu § 15a, § 15b und § 15c“
 - g. Im Anhang werden nach der Angabe zum Anhang 1 die folgenden Angaben als Angaben zum neuen Anhang 2 und neuen Anhang 3 eingefügt:
„Anhang 2 Durchführungsvorschriften zu § 63
Anhang 3 Durchführungsvorschriften zu § 64“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 1 wird der Buchst. b) wie folgt neu gefasst:
„b) der Vorstand des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe zwei Mitglieder,“
 - b. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - i. In Buchst. e) wird das Komma nach dem Wort „Referenzentgeltes“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und des Sanierungsgeldes“ gestrichen.
 - ii. Folgender Buchst. l) wird angefügt:
„l) Beschlussfassung über die Erhebung von Stärkungsbeiträgen und den Finanzierungsplan (§ 63).“
3. In § 5 Absatz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:
„Die nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) berufenen Mitglieder unterliegen nicht den Einschränkungen von Satz 1 Buchst. b) und Buchst. c), Sie müssen jedoch Mitglied in einer Kirche sein, welche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehört. Die Hälfte der nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) berufenen Mitglieder müssen im kirchlichen Dienst tätig sein.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Stellt er fest, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen im Sinne des § 63 Abs. 1 im Abrechnungsverband S gefährdet ist, so hat er hierüber den Vorstand und den Verwaltungsrat in einer Stellungnahme zu informieren.“
 - b. Der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 wird Satz 3.
 - c. In Absatz 3 werden die Wörter „anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ ersetzt.
 - d. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Er hat dem Verwaltungsrat der Kasse Vorschläge für die Ausgestaltung des Finanzierungsplanes gemäß § 63 vorzulegen, einen beschlossenen Finanzierungsplan jährlich fortlaufend zu überprüfen, den Vorstand und den Verwaltungsrat in einer Stellungnahme über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten und dem Verwaltungsrat erforderlichenfalls Vorschläge für die Neufassung des Finanzierungsplanes zu unterbreiten.“
 - e. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
5. In § 7 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Geschäftspläne“ werden die Wörter „sowie Finanzierungspläne nach § 63“ eingefügt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 Satz 2 Buchst. f) und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Sanierungsgelder“ durch das Wort „Stärkungsbeiträge“ ersetzt.
 - b. In Absatz 6 werden die Wörter „und Sanierungsgelder“ gestrichen.
- h. Die bisherigen Angaben zu den Anhängen 2, 3 und 4 werden die Angaben zu den Anhängen 4, 5 und 6.

7. § 15a wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ ersetzt.
- b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach folgender Halbsatz angefügt:
„Für den Abrechnungsverband S werden ergänzend dazu bei der Ermittlung des Vermögens die zum Ende des Beteiligungsverhältnisses ermittelten und im Anhang zum Geschäftsbericht ausgewiesenen Gegenwartswerte der Einmalzahlungen nach § 64 in Abzug gebracht.“
 - ii. In Satz 4 werden die Wörter „dieser Berechnung“ durch die Wörter „diesen Berechnungen“ ersetzt.

8. Nach § 15b wird folgender neuer § 15c eingefügt:

„§ 15c

Sonderregelungen zum finanziellen Ausgleich nach § 15a und § 15b bei Einmalzahlung

- (1) Hat der ausgeschiedene Beteiligte eine Einmalzahlung nach § 64 an die Kasse geleistet, gelten die § 15a und § 15b nach Maßgabe der folgenden Absätze.
 - (2) Der auf den Abrechnungsverband S entfallende Ausgleichsbetrag nach § 15a reduziert sich um den zum Ende des Beteiligungsverhältnisses ermittelten Gegenwartswert der Einmalzahlung des ausgeschiedenen Beteiligten.
 - (3) Das auf den Abrechnungsverband S entfallende Guthaben nach § 15b Absatz 4 Satz 1 erhöht sich um den zum Ende des Beteiligungsverhältnisses ermittelten Gegenwartswert der Einmalzahlung des ausgeschiedenen Beteiligten.“
9. In § 46c Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Sanierungsgeldes“ durch das Wort „Stärkungsbeitrages“ ersetzt.
 10. In § 48 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
 11. § 52 a wird gestrichen.
 12. In § 22 a Absatz 1 Satz 1, § 53 Absatz 2 Buchst. a), § 61 Absatz 1 Buchst. b) und § 62 Absatz 2 Satz 6 und Satz 7 wird jeweils das Wort „Sanierungsgelder“ durch das Wort „Stärkungsbeiträge“ ersetzt.
 13. § 63 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 63

Stärkungsbeitrag im Abrechnungsverband S

- (1) Der Beteiligte hat einen pauschalen Stärkungsbeitrag an die Kasse zu zahlen, wenn die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen im Abrechnungsverband S gefährdet ist. Die nachfolgenden Absätze beziehen sich ausschließlich auf den Abrechnungsverband S.
- (2) Die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist gefährdet, wenn der unter Verwendung der Rechnungsgrundlagen gemäß Abs. 3 ermittelte Barwert der Verpflichtungen das gemäß Abs. 4 ermittelte Vermögen im Abrechnungsverband S zum Zeitpunkt des Stichtags nach Abs. 5 übersteigt (Deckungslücke) und diese Deckungslücke mindestens 5% des Barwertes der Verpflichtungen beträgt (Schwellenwert). Wird dieser Schwellenwert erreicht, so ist durch den Verwaltungsrat ein Finanzierungsplan zu beschließen (Abs. 5), der die Grundlage des durch den Beteiligten individuell zu erbringenden

den Stärkungsbeitrages (Abs. 8) bildet. Die Summe der Stärkungsbeiträge aller Zahlungsverpflichteten ist so zu bemessen, dass die Deckungslücke am Ende des Erhebungszeitraums gerade beseitigt ist. Ist die Deckungslücke geschlossen, entfällt der Stärkungsbeitrag.

(3) Die maßgeblichen Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwertes der Verpflichtungen zum Stichtag nach Abs. 5 entsprechen den Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Deckungsrückstellung nach Maßgabe des jeweils geltenden und durch die Kirchenleitungen genehmigten (§ 7 Abs. 4) Technischen Geschäftsplanes und sind in den Durchführungsvorschriften zu dieser Vorschrift im Anhang der Satzung geregelt. Es handelt sich um:

- den Rechnungszins zur Abzinsung der Verpflichtungen,
- die biometrischen Rechnungsgrundlagen,
- das Renteneintrittsalter,
- die Verwaltungskosten und
- die jährliche Anpassung der Betriebsrenten gemäß § 37.

Werden die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer durch die Kirchenleitungen genehmigten Änderung des Technischen Geschäftsplanes während des Erhebungszeitraums geändert, führt dies zu einer Neufestsetzung des Finanzierungsplanes (Abs. 7 Satz 3) im darauf folgenden Jahr.

(4) Das Vermögen sind die Bilanzposition ‚Aktiva C. Kapitalanlagen‘ und die Bilanzposition ‚Aktiva F.II Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand‘ zum Stichtag nach Abs. 5. Sanierungsgelder, die von den Beteiligten bis zum 31. Dezember 2017 erbracht wurden und die dem jeweiligen Beteiligten zu erstatten sind, jedoch noch nicht zum Stichtag nach Abs. 5 Satz 3 Buchst. a) ausgezahlt wurden, bleiben bei der Ermittlung des Vermögens außer Betracht. Ebenfalls bleiben bei der Ermittlung des Vermögens die auf freiwilligen Einmalzahlungen von Beteiligten beruhenden Gegenwartswerte der Einmalzahlungen nach § 64 außer Betracht.

(5) Der Stärkungsbeitrag des Beteiligten wird auf Grundlage eines vom Verwaltungsrat der Kasse auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars für alle Beteiligten beschlossenen Finanzierungsplanes nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Der Finanzierungsplan für die Zahlung der Stärkungsbeiträge ist so auszugestalten, dass die Deckungslücke gemäß Abs. 2 Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraums gemäß Abs. 6 Satz 2 gerade beseitigt ist. Der Finanzierungsplan zeigt auf:

- a) den Stichtag zur Berechnung der Deckungslücke,
- b) die Deckungslücke gemäß Abs. 2 Satz 1,
- c) den Beginn und das Ende des Zeitraums, über den diese Deckungslücke durch die Erhebung von Stärkungsbeiträgen planmäßig geschlossen werden soll (Erhebungszeitraum, Satz 5 und Abs. 6 Satz 2),
- d) den Zins zur Ermittlung des Barwertes sämtlicher bis zum Ende des Erhebungszeitraums zu zahlender Gesamtstärkungsbeiträge (Abs. 6 Satz 3),
- e) den im Erhebungszeitraum jährlich von allen Beteiligten insgesamt gleich bleibend zu zahlenden Stärkungsbeitrag als Absolutbetrag in EURO (Gesamtstärkungsbeitrag).

Der Stichtag nach Buchst. a) ist der 31. Dezember des Geschäftsjahres, welches dem Jahr der Beschlussfassung des Finanzierungsplanes vorangeht. Der Erhebungszeitraum nach Buchst. c) beginnt am 1. Januar des

Jahres, das dem Jahr der Beschlussfassung des Finanzierungsplans folgt.

Der Finanzierungsplan bedarf der Genehmigung der Kirchenleitungen gemäß § 7 Abs. 4.

(6) Der jährlich gemäß Abs. 5 Satz 3 Buchst. e) zu zahlende Gesamtstärkungsbeitrag wird so bestimmt, dass der Barwert sämtlicher bis zum Ende des Erhebungszeitraums zu zahlender Gesamtstärkungsbeiträge bezogen auf den Stichtag nach Abs. 5 Satz 3 Buchst. a) der Deckungslücke gemäß Abs. 2 Satz 1 entspricht. Der Erhebungszeitraum endet am 31. Dezember 2043, da dann voraussichtlich fast alle Versicherten im Rentenbezug sein werden. Der Zins zur Ermittlung des Barwertes gemäß Satz 1 ist gleich dem Rechnungszins zur Abzinsung der Verpflichtungen nach Abs. 3 Satz 2.

(7) Der Verantwortliche Aktuar hat den Finanzierungsplan einschließlich der Rechnungsgrundlagen nach Abs. 3 jährlich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu überprüfen und den Vorstand sowie den Verwaltungsrat in einer Stellungnahme über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten. Stellt der Verantwortliche Aktuar dabei fest, dass der bei seiner Überprüfung ermittelte jährliche Gesamtstärkungsbeitrag vom jährlichen Gesamtstärkungsbeitrag des Finanzierungsplanes um mindestens 5% abweicht, ist der Finanzierungsplan nach den Vorgaben der vorstehenden Absätze neu zu fassen. Unabhängig davon ist bei einer Änderung des Technischen Geschäftsplanes hinsichtlich der in Abs. 3 benannten Rechnungsgrundlagen der Finanzierungsplan nach den Vorgaben der vorstehenden Absätze stets neu zu fassen. Das bei einer Neufassung zur Bestimmung der Deckungslücke zu berücksichtigende Vermögen gemäß Abs. 4 erhöht sich um den im Jahr der Neufassung von den Beteiligten zu zahlenden Stärkungsbeitrag. Der Erhebungszeitraum beginnt bei einer Neufassung des Finanzierungsplanes erneut.

(8) Der individuelle Anteil eines Beteiligten am jährlich zu zahlenden Gesamtstärkungsbeitrag gemäß Abs. 5 Satz 3 Buchst. e) entspricht der Quote aus

- a) der Summe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Jahres 2001 der Pflichtversicherten und ehemaligen Beschäftigten zuzüglich der neunfachen Rentensumme der Rentner des einzelnen Beteiligten im Abrechnungsverband S und
- b) der Summe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Jahres 2001 der Pflichtversicherten und ehemaligen Beschäftigten zuzüglich der neunfachen Rentensumme der Rentner aller Beteiligten im Abrechnungsverband S.

Ehemalige Beschäftigte im Sinne von Satz 1 sind die ehemaligen Beschäftigten, die die Wartezeit gemäß § 32 erfüllt oder unverfallbare Anwartschaften im Sinne des § 1b Abs. 1 BetrAVG erworben haben und noch keine Rentenleistung erhalten. Dabei werden ehemalige Beschäftigte nicht berücksichtigt, wenn sie nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis bei diesem Beteiligten bei einem anderen Beteiligten der Kasse versicherungspflichtig beschäftigt waren oder ihre Anwartschaften zu einer anderen Kasse übergeleitet wurden. Bei gleichzeitigem Rentenbezug und aktiver Pflichtversicherung bei der Kasse wird der Versicherte in die Quotierung nur als Rentner einbezogen.

Der individuelle Anteil eines Beteiligten nach Satz 1 wird jährlich neu ermittelt. Basis für die erste und jede wei-

tere Ermittlung ist die durch den Beteiligten gemeldete Bestandszusammensetzung zum 31. Dezember des Jahres, das der jeweiligen Ermittlung vorangeht.

(9) Der nach Abs. 8 ermittelte, vom einzelnen Beteiligten zu zahlende, individuelle Stärkungsbeitrag wird für jedes Jahr des Erhebungszeitraums auf Grundlage des Finanzierungsplanes durch die Kasse neu berechnet und festgesetzt. Der individuelle Stärkungsbeitrag wird zum 1. Januar des auf den Zugang der Festsetzungsentscheidung folgenden Kalenderjahres fällig und ist in zwölf auf Cent gerundeten, gleich hohen monatlichen Teilbeträgen bis zum 15. eines jeden Monats an die Kasse zu zahlen. Auf Wunsch des Beteiligten kann der Stärkungsbeitrag auch in einer Summe für das jeweilige Jahr bis zum 1. März geleistet werden. 4 § 65 Satz 3 gilt entsprechend.

(10) Der Finanzierungsplan gemäß Abs. 5 wird den Beteiligten mit seiner ersten und jeder seiner Neufassungen zusammen mit der Festsetzung des individuellen Stärkungsbeitrages übermittelt.“

14. § 64 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 64

Einmalzahlung in den Abrechnungsverband S

(1) Steht dem Beteiligten ein Anspruch auf Erstattung von Sanierungsgeld, das er bis zum 31. Dezember 2017 erbracht hat, zu, so ist er auf Antrag berechtigt, im Kalenderjahr 2018 eine Einmalzahlung begrenzt auf die Höhe des Erstattungsbetrages in den Abrechnungsverband S zu erbringen. Gegenüber einem Beteiligten, der eine Einmalzahlung geleistet hat, erlischt der Anspruch der Kasse auf Zahlung eines jährlichen Stärkungsbeitrages nach § 63 im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze. Eine Rückforderung der Einmalzahlung ist ausgeschlossen.

(2) Die Einmalzahlung reduziert den individuellen gemäß § 63 Absatz 8 jährlich zu erbringenden Stärkungsbeitrag des Beteiligten mindestens in dem Umfang, der sich bei einer gleichmäßigen Aufteilung der Einmalzahlung über den gesamten Erhebungszeitraum (§ 63 Absatz 5 Satz 3 Buchst. c) ergibt (Kapitalerhalt der Einmalzahlung).

Hinzu kommt eine variable und nicht garantierte Reduktion in Folge der Zinsentwicklung. Maßgeblich ist der jeweilige zum Bilanzstichtag des vorangegangenen Jahres zu ermittelnde Gegenwartwert der Einmalzahlung. Der Gegenwartwert der Einmalzahlung ist eine Rechengröße zur Bestimmung der Reduktion, die in Folge der Zinsentwicklung dem Beteiligten zusätzlich gewährt werden kann, die aber nicht garantiert ist.

(3) Die Kasse übermittelt dem Beteiligten bis zum 30. Juni 2018 eine Aufstellung über den Erstattungsbetrag aus Rückzahlung samt Verzinsung der Rückzahlung. Dazu unterbreitet sie ein Angebot zur Einmalzahlung unter der Annahme, dass eine Einmalzahlung in Höhe des vollständigen Erstattungsbetrages geleistet würde. Zum Angebot gehört eine Musterberechnung über die garantierte Reduktion eines fiktiven jährlichen Stärkungsbeitrages und drei modellhaft gewählte wirtschaftliche Szenarien (Modellrechnungen), aus denen sich die möglichen, aber eben nicht garantierten weiteren Reduktionen der Einmalzahlung ergeben. Die Modellrechnungen zeigen auf, in welchem Umfang sich eine weitere Reduktion des jährlich durch den Beteiligten zu erbringenden individuellen Stärkungsbeitrages ergeben könnte. Sollte die derart gerechnete Reduktion im mittleren Szenario (mit Rechnungszins) den fiktiven jährlichen Stärkungsbeitrag übersteigen,

wird die Einmalzahlung im Angebot soweit reduziert, dass eine Überzahlung nicht zu erwarten ist. Die Szenarien in den Modellrechnungen sind beispielhaft; der Beteiligte kann daraus keine Ansprüche auf eine weitere Reduktion als die garantierte ableiten. Im schlechtesten Fall tritt nur die garantierte Reduktion ein.

(4) Der Beteiligte kann innerhalb eines Monats ab Zugang des Angebots gem. Absatz 3 in Textform erklären, dass er das Angebot annimmt. Ebenso kann er innerhalb dieser Frist bei der Kasse in Textform den Wunsch zur Erbringung einer Einmalzahlung unter Angabe eines anderen von ihm gewünschten Betrages – maximal bis zur Höhe des Erstattungsbeitrages (Absatz 1) – äußern. Auf Grundlage dieses Wunsches unterbreitet die Kasse dem Beteiligten innerhalb eines Monats ab Eingang des Antrags ein Angebot mit Angaben über die garantierte Reduktion des jährlichen Stärkungsbeitrages und drei Modellrechnungen zu den möglichen nicht garantierten weiteren Reduktionen. Absatz 3 Sätze 4, 6 und 7 gelten entsprechend. Nach Zugang dieses Angebots kann der Beteiligte innerhalb eines Monats in Textform erklären, ob er dieses annimmt und die dort genannte Einmalzahlung erbringen möchte.

(5) Bei bereits erstatteten Sanierungsgeldern ist die Einmalzahlung zwei Wochen nach Zugang der Annahmeerklärung des Beteiligten bei der Kasse zur Zahlung fällig. Leistet der Beteiligte innerhalb dieser Frist nicht, so kann die Kasse nach Fristablauf von der Vereinbarung über die Einmalzahlung zurücktreten. Darauf wird im Angebot noch einmal ausdrücklich hingewiesen. Noch nicht erstattete Sanierungsgelder bucht die Kasse innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Annahmeerklärung als Einmalzahlung ein.

(6) Übersteigt während des Erhebungszeitraums die für das jeweilige Jahr errechnete Reduktion nach Absatz 2 den für das jeweilige Jahr ermittelten jährlichen individuellen Stärkungsbeitrag des Beteiligten, so ist die Kasse verpflichtet, den Unterschiedsbetrag zu erstatten. Ist nach Ablauf des Erhebungszeitraums gemäß § 63 Absatz 6 Satz 2 noch ein Gegenwartwert der Einmalzahlung eines Beteiligten vorhanden, so ist die Kasse verpflichtet, diesen zu erstatten.

(7) Einzelheiten zur Bestimmung des Gegenwartwerts der Einmalzahlung sowie zur Berechnung des individuellen jährlichen Stärkungsbeitrages über den Kapitalerhalt der Einmalzahlung hinaus sind in den Durchführungsvorschriften zu dieser Vorschrift im Anhang der Satzung geregelt.“

15. § 75 wird gestrichen.

16. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift im Anhang 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; nach den Wörtern „§ 15b“ werden die Wörter „und § 15c“ eingefügt.

b. § 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

i. Im 1. Halbsatz werden die Wörter „solange der Deckungsgrad“ durch die Wörter „solange der jeweilige Deckungsgrad“ ersetzt.

ii. Im 2. Halbsatz werden die Angaben „Ausgleichsbetrag = individueller Barwert – Deckungsgrad * bilanzieller Barwert ausgeschiedener Beteiligter“ durch die Angaben

„Ausgleichsbetrag = individueller Barwert

– Deckungsgrad * bilanzieller Barwert des ausgeschiedenen Beteiligten

– Gegenwartwert des ausgeschiedenen Beteiligten“ ersetzt.

c. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i. Der 2. Aufzählungspunkt wird wie folgt geändert:

53. Die Wörter „Aktiva B.“ werden durch die Wörter „Aktiva C.“ und die Wörter „Aktiva D.II“ durch die Wörter „Aktiva F.II.“ ersetzt.

54. Nach den Wörtern „Abrechnungsverbänden S und P“ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach folgender Halbsatz eingefügt:

„Für den Abrechnungsverband S werden ergänzend dazu bei der Ermittlung des Vermögens die zum Ende des Beteiligungsverhältnisses ermittelten und im Anhang zum Geschäftsbericht ausgewiesenen Gegenwartwerte der Einmalzahlungen nach § 64 der Satzung in Abzug gebracht.“

ii. Im 1. und 3. Aufzählungspunkt werden jeweils die Wörter „Passiva B.I.“ durch die Wörter „Passiva E.II.“ ersetzt.

iii. Folgender 5. Aufzählungspunkt wird angefügt:

„– Hat der ausgeschiedene Beteiligte eine Einmalzahlung nach § 64 der Satzung an die Kasse geleistet, wird der auf den Abrechnungsverband S entfallende Gegenwartwert des ausgeschiedenen Beteiligten zum Ende des Beteiligungsverhältnisses beim Ausgleichsbetrag in Abzug gebracht.“

d. In § 3 werden die Wörter „Passiva B.I.“ durch die Wörter „Passiva E.II.“ ersetzt.

e. § 6 wird wie folgt geändert:

i. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

53. In Satz 1, 2. Halbsatz wird nach der Angabe „+ A* (1 + Zins)²⁰“ die Angabe „+ Anfangsguthaben* (1 + Zins)²⁰“ eingefügt.

54. Folgende Sätze 3 und 4 werden eingefügt:

„Hat der ausgeschiedene Beteiligte eine Einmalzahlung nach § 64 der Satzung geleistet, ist das Anfangsguthaben des Abrechnungsverbandes S gleich dem Gegenwartwert zum Ende des Beteiligungsverhältnisses. Hat der ausgeschiedene Beteiligte keine Einmalzahlung nach § 64 der Satzung geleistet ist das Anfangsguthaben Null; gleiches gilt für das Anfangsguthaben des ausgeschiedenen Beteiligten im Abrechnungsverband P.“

ii. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

53. In Satz 1 werden nach dem Wort „Amortisationsbeträgen“ die Wörter „und dem Anfangsguthaben“ eingefügt.

54. Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Dabei gilt:

- Laufende Erträge KA setzen sich zusammen aus GuV Position 2 ‚Erträge aus Kapitalanlagen‘ ohne GuV Position 2c) ‚Erträge aus Zuschreibungen‘ und ohne GuV Position 2d), Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen‘ des jeweiligen Abrechnungsverbandes.

- Laufende Aufwendungen KA bestimmt sich als GuV Position 10 ‚Aufwendungen für Kapitalanlagen‘ ohne GuV Position 10 b) ‚Aus Abschreibungen auf Kapitalanlagen‘, aber mit den regulären Abschreibungen auf Immobilien und ohne GuV Position 10 c) ‚Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen‘ des jeweiligen Abrechnungsverbandes.
- Mittlerer KA-Bestand ist die Hälfte von Bilanz Aktiva C. ‚Kapitalanlagen‘ zum 31. Dezember Geschäftsjahr und Bilanz Aktiva C. ‚Kapitalanlagen‘ zum 31. Dezember Vorjahr des jeweiligen Abrechnungsverbandes.“

55. In Satz 6 wird nach der Angabe „Guthaben =“ die Angabe „A“ durch die Angabe „(Anfangsguthaben +A)“ ersetzt.

- iii. In Absatz 1 Satz 10, Absatz 4 Satz 7, Absatz 7 Satz 7 und Absatz 8 Satz 7 und Satz 18 wird jeweils die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

17. Nach dem Anhang 1 werden folgende Anhang 2 und 3 eingefügt:

„Anhang 2

Durchführungsvorschriften zu § 63

Die Durchführungsvorschriften zu § 63 beziehen sich ausschließlich auf den Abrechnungsverband S (§ 55 Absatz 1 Buchst. c) der Satzung).

Abschnitt 1

§ 1 Deckungslücke

Die Deckungslücke bestimmt sich aus der Differenz des Barwerts der Verpflichtungen und des Vermögens, also

Deckungslücke = Barwert der Verpflichtungen – Vermögen.

Der Barwert der Verpflichtungen zum Stichtag ist die Bilanzposition unter Passiva E.II. Deckungsrückstellung. Die Bilanzposition Deckungsrückstellung enthält eine Verwaltungskostenrückstellung.

Das Vermögen zum Stichtag setzt sich zusammen aus:

- Bilanzposition Aktiva C. Kapitalanlagen (Buchwerte),
- zuzüglich Bilanzposition Aktiva F.II Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand (Buchwerte),
- abzüglich Sanierungsgelder, die von den Beteiligten bis zum 31. Dezember 2017 erbracht wurden und die dem jeweiligen Beteiligten zu erstatten sind, jedoch noch nicht bis zum 31. Dezember des Jahres vor der Beschlussfassung des Finanzierungsplans ausgezahlt wurden,
- abzüglich auf freiwilligen Einmalzahlungen von Beteiligten beruhende Gegenwartswerte der Einmalzahlungen zum Stichtag nach § 64 der Satzung,
- im Fall einer Neufassung des Finanzierungsplanes zuzüglich des im Jahr der Neufassung ermittelten Gesamtstärkungsbeitrages.

§ 2 Berechnungsparameter für den Barwert der Verpflichtungen

Die zur Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen maßgeblichen Rechnungsgrundlagen entsprechen den

Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Deckungsrückstellung nach Maßgabe des jeweils zum Stichtag der Berechnung der Deckungslücke geltenden genehmigten Technischen Geschäftsplanes. Im Einzelnen werden verwendet:

(1) Biometrie

Dem biometrischen Ansatz liegen die Richttafeln 2005G von Klaus Heubeck mit 10 Jahren Generationenverschiebung und 65% der in den Richttafeln enthaltenen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten zugrunde.

(2) Rechnungszins

Die Verpflichtungen werden mit einem Rechnungszins von 4,25% abgezinst.

(3) Anpassung der Betriebsrenten

Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten um 1% wird in der Barwertberechnung einkalkuliert.

(4) Renteneintrittsalter

Als Renteneintrittsalter wird die Vollendung des 63. Lebensjahres (Altersgrenze 63) angenommen. Die bei Erreichen des für die Bewertung unterstellten Renteneintrittsalters zu verrentende Anwartschaft wird dabei im Hinblick auf die Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes (geburtsjahrabhängige Anhebung der Regelaltersgrenzen und der Altersgrenzen für die vorzeitige Inanspruchnahme von Leistungen) auf der Grundlage folgender Prozentsätze gekürzt:

- für Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze: 67 Jahre) Kürzung um 10,8% (auf Grund der Begrenzung auf 10,8% in § 33 der Satzung),
- für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze: 66 Jahre) Kürzung um 10,8%,
- für Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze: 65 Jahre) Kürzung um 7,2%.

(5) Verwaltungskostenrückstellung

Die in der Position Passiva E.II. enthaltene Verwaltungskostenrückstellung beträgt 1,5% des Nettobarwertes im Abrechnungsverband S. 2 Der Nettobarwert entspricht dem versicherungsmathematischen Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtungen ohne Verwaltungskosten mit den zuvor genannten Rechnungsgrundlagen.

§ 3 Gesamtstärkungsbeitrag

Der jährlich zu zahlende Gesamtstärkungsbeitrag wird als gleich bleibender EURO-Betrag so bestimmt, dass der Barwert sämtlicher bis zum Ende des Erhebungszeitraums zu zahlender Gesamtstärkungsbeiträge bezogen auf den 31. Dezember des Geschäftsjahres, welches dem Jahr der Beschlussfassung vorausgeht, der Deckungslücke entspricht. Der Zins zur Ermittlung des Barwertes nach Satz 1 ist gleich dem Rechnungszins zur Abzinsung der Verpflichtungen nach § 2. Der Erhebungszeitraum endet am 31. Dezember 2043 (vgl. § 63 Absatz 6 Satz 2 der Satzung).

Es gilt also

$$\text{Deckungslücke} = \sum_{t=1}^n \text{Gesamtstärkungsbeitrag} * r^t$$

Umgeformt gilt für den Gesamtstärkungsbeitrag dann

$$\text{Gesamtstärkungsbeitrag} = \frac{\text{Deckungslücke} * \text{Rechnungszins}}{1 - r^N}$$

Dabei gilt:

N = Jahre des Erhebungszeitraums: Letztes Jahr des Erhebungszeitraums des Stärkungsbeitrages – Jahr der Festsetzung des Finanzierungsplanes (n), also 2043 – n

$$r = \frac{I}{1 + \text{Rechnungszins}}$$

§ 4 Individueller Anteil am Gesamtstärkungsbeitrag

Bei der Berechnung des individuellen Anteils am jährlich zu zahlenden Gesamtstärkungsbeitrag ist der 31. Dezember des Jahres, das der jeweiligen Ermittlung vorangeht (§ 63 Absatz 8 Satz 6 der Satzung), maßgeblich für die Ermittlung der Rentensummen (§ 63 Absatz 8 Satz 1 der Satzung), für die Erfüllung der Wartezeit bzw. den Erwerb von unverfallbaren Anwartschaften ehemaliger Beschäftigter (§ 63 Absatz 8 Sätze 2 und 3 der Satzung) und für die Einbeziehung der Versicherten als Rentner bei gleichzeitigem Rentenbezug und aktiver Pflichtversicherung (§ 63 Absatz 8 Satz 4 der Satzung). Ehemalige Beschäftigte, bei denen nach Vollendung des 67. Lebensjahres noch keine Inanspruchnahme aus der bestehenden Verpflichtung feststeht, werden bei der Berechnung des individuellen Anteils nach § 63 Absatz 8 nicht berücksichtigt.

Abschnitt 2 – Musterfinanzierungsplan

1. **Jahr der Festsetzung des Finanzierungsplanes:** GJ+1
2. **Stichtag zur Berechnung der Deckungslücke:** 31.12.GJ
3. **Deckungslücke zum 31.12.GJ:**
 - a. Barwert der Verpflichtungen zum 31.12.GJ: XX €
 - b. Vermögen zum 31.12.GJ

= Buchwerte Kapitalanlagen	xx €
+ laufende Guthaben	xx €
– zurückzahlendes Sanierungsgeld	xx €
– Gegenwartwert der Einmalzahlung zum 31.12.GJ	xx €
+ Gesamtstärkungsbeitrag des Jahres GJ+1	xx €
=	xx €
 - c. Deckungslücke zum 31.12.GJ: XX €
4. **Erhebungszeitraum:**
 - a. Beginn des Erhebungszeitraums: 01.01.GJ+2
 - b. Ende des Erhebungszeitraums: 31.12.2043
 - c. Dauer in Jahren (N): x Jahre
5. **Rechnungsgrundlagen:**
 - a. **Rechnungszins** zur Berechnung des Barwerts der Verpflichtungen: X,XX%
 - b. **biometrische Rechnungsgrundlagen:** Richttafeln 20XX von Klaus Heubeck mit folgenden Modifikationen:
 - i. Altersverschiebung: x Jahre, d.h. für jeden Geburtsjahrgang werden die rechnermäßigen Ausscheidewahrscheinlichkeiten des x Jahre später geborenen Jahrgangs unterstellt.

ii. Es werden x% der rechnermäßigen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten angesetzt.

c. **Renteneintrittsalter für Barwert der Verpflichtungen:** z Jahre

6. **Jährlich von allen Beteiligten zusammen zu zahlender Gesamtstärkungsbeitrag:** gleich bleibend xx € pro Jahr

Anhang 3

Durchführungsvorschriften zu § 64

Die Durchführungsvorschriften zu § 64 beziehen sich ausschließlich auf den Abrechnungsverband S (§ 55 Absatz 1 Buchst. c) der Satzung).

Abschnitt 1

§ 1 Individueller jährlicher Stärkungsbeitrag mit Einmalzahlung

Durch die Einmalzahlungen reduziert sich der in der Vergangenheit verursachte Fehlbetrag der Kasse in dem zum 31. Dezember 2001 geschlossenen Abrechnungsverband S. Folglich ergibt sich in jedem Jahr des Erhebungszeitraums der individuelle Stärkungsbeitrag eines Beteiligten mit Einmalzahlung (Stärkungsbeitrag_{Einmalzahler}) aus dem regulären Stärkungsbeitrag nach § 63 Absatz 8 der Satzung (Stärkungsbeitrag_{regulär}) unter Berücksichtigung einer gemäß § 3 dieser Durchführungsvorschriften ermittelten Reduktion (Reduktion_{tatsächlich})

Stärkungsbeitrag_{Einmalzahler} = Stärkungsbeitrag_{regulär} – Reduktion_{tatsächlich}

§ 2 Gegenwartwert der Einmalzahlung

Die Einmalzahlung nach § 64 der Satzung kann nur im Jahr 2018 aus der Rückerstattung der bis zum 31. Dezember 2017 gezahlten Sanierungsgelder einschließlich der darauf entfallenden Verzinsung geleistet werden.

Der Gegenwartwert der Einmalzahlung im Jahr m (Gegenwartwert _{m}) entspricht dem Gegenwartwert des Vorjahres $m-1$ abzüglich der tatsächlichen Reduktion des Jahres m (Reduktion_{tatsächlich, m}) verzinst mit der tatsächlich erzielten Nettoverzinsungen des Jahres m (NZ _{m}):

Gegenwartwert _{m} = (Gegenwartwert _{$m-1$} – Reduktion_{tatsächlich, m}) * (1 + NZ _{m})

für $m = 2018, \dots, 2043$ mit

Gegenwartwert₂₀₁₇ = Einmalzahlung

Reduktion_{tatsächlich, m} = 0, wenn das Jahr m vor dem Erhebungszeitraum der Erstfassung liegt.

NZ _{m} = tatsächlich erzielte Nettoverzinsung im Jahr m

§ 3 Tatsächliche Reduktion des regulären Stärkungsbeitrages

Die **tatsächliche Reduktion** des regulären Stärkungsbeitrages wird erstmalig für das erste Jahr des Erhebungszeitraums, also frühestens im Jahr 2019, gewährt; davor ist sie Null. Sie wird für jedes Jahr des Erhebungszeitraums neu bestimmt, und zwar so, dass im Jahr n die **tatsächliche Reduktion** für das Folgejahr $n+1$ (Reduktion_{tatsächlich, $n+1$}) ermittelt wird. Die **tatsächliche Reduktion** für das Folgejahr $n+1$ ergibt sich dabei in der nachfolgend beschriebenen Weise auf der Grundlage der

garantierten jährlichen Reduktion ($\text{Reduktion}_{\text{garantiert}}$) sowie der **regulären Reduktion** ($\text{Reduktion}_{\text{regulär},n+1}$) und der **variablen Reduktion** ($\text{Reduktion}_{\text{variabel},n+1}$) für das Folgejahr $n+1$. Bei der regulären Reduktion handelt es sich also um eine Rechengröße, auf deren Grundlage sich unter Berücksichtigung der garantierten Reduktion sowie der kapitalmarktabhängigen variablen Reduktion die tatsächliche Reduktion ermittelt.

(1) garantierte jährliche Reduktion

Die **garantierte jährliche Reduktion** wird zum Zeitpunkt der Erstfassung des Finanzierungsplanes ermittelt, indem die Einmalzahlung gleichmäßig auf den gesamten Erhebungszeitraum der Erstfassung des Finanzierungsplanes aufgeteilt wird (Kapitalerhalt der Einmalzahlung):

$$\text{Reduktion}_{\text{garantiert}} = \frac{\text{Einmalzahlung}}{N}$$

wobei N der Anzahl Jahre des gesamten Erhebungszeitraums in der Erstfassung des Finanzierungsplanes (unabhängig von einer Neufassung des Finanzierungsplanes) entspricht.

(2) variable Reduktion

Im Jahr n wird die **variable Reduktion** des Jahres $n+1$ ($\text{Reduktion}_{\text{variabel},n+1}$) bestimmt. Sie ergibt sich aus der positiven Differenz zwischen der **regulären Reduktion** des Folgejahres $n+1$ und der garantierten Reduktion:

$$(\text{Reduktion}_{\text{variabel},n+1}) = \max\{\text{Reduktion}_{\text{regulär},n+1} - \text{Reduktion}_{\text{garantiert}}\ 0\}$$

Die **reguläre Reduktion** des Jahres $n+1$ ($\text{Reduktion}_{\text{regulär},n+1}$) entspricht dabei betragsmäßig einer ab dem Jahr $n+1$ bis zum Ende des Erhebungszeitraums gleich bleibenden, vorschüssigen Zeitrente. Diese wird so bestimmt, dass der mit dem Rechnungszins des Stärkungsbeitrages auf den 31. Dezember des Vorjahres $n-1$ ermittelte Barwert der tatsächlichen Reduktion des Jahres n und dieser Zeitrente dem gemäß § 2 ermittelten Gegenwartwert des Vorjahres $n-1$ entspricht:

$$\text{Gegenwert}_{n-1} = \text{Reduktion}_{\text{tatsächlich},n} +$$

$$\text{Reduktion}_{\text{regulär},n+1} * \sum_{t=1}^M r^t$$

für n = Jahr vor Beginn des Erhebungszeitraums der Erstfassung, ..., 2042 mit

j Rechnungszins, der dem Stärkungsbeitrag des Jahres $n+1$ zugrunde liegt.

$$r = \frac{j}{1+j}$$

M Restdauer des Erhebungszeitraums in Jahren, also $M = 2043 - n$

$\text{Reduktion}_{\text{tatsächlich},n} = 0$, wenn n ein Jahr vor Beginn des Erhebungszeitraums der Erstfassung des Finanzierungsplanes bezeichnet

Durch Umformung ergibt sich die reguläre Reduktion für das Jahr $n+1$ als

$$\text{Reduktion}_{\text{regulär},n+1} = (\text{Gegenwert}_{n+1} - \text{Reduktion}_{\text{tatsächlich},n}) * \frac{i}{1 - r^M}$$

(3) tatsächliche Reduktion

Die im Jahr n für das Folgejahr $n+1$ zu ermittelnde **tatsächliche Reduktion** des regulären Stärkungsbeitrages ($\text{Reduktion}_{\text{tatsächlich},n+1}$) ergibt sich aus der **garantierten Reduktion** ($\text{Reduktion}_{\text{garantiert}}$) zuzüglich der **variablen Reduktion** ($\text{Reduktion}_{\text{variabel},n+1}$):

$$\text{Reduktion}_{\text{tatsächlich},n+1} = \text{Reduktion}_{\text{garantiert}} + (\text{Reduktion}_{\text{variabel},n+1})$$

für n = Jahr vor Beginn des Erhebungszeitraums der Erstfassung, ..., 2042.

Abschnitt 2

Musterberechnung der individuellen Reduktion nach § 64 der Satzung

- | | |
|---|-------------|
| 1. geleistete Einmalzahlung in 2018: | XX € |
| 2. garantierte jährliche Reduktion: | XX € |
| 3. alter Gegenwartwert zum 31.12. des Vorvorjahres (n-2), nicht vorhanden für den 31.12.2016: | XX € |
| 4. Reduktion des Vorjahres (n-1): | XX € |
| 5. Reduktion des aktuellen Jahres (n): | XX € |
| 6. Nettoverzinsung des Vorjahres (n-1): | x,xx % |
| 7. Rechnungszins zum 31.12.n-1: | x,xx % |
| 8. neu berechnete Reduktion des folgenden Jahres (n+1): | ZZ € |
| 9. neue variable Reduktion des folgenden Jahres (n+1): | ZZ € |
| 10. neue tatsächliche Reduktion des folgenden Jahres (n+1): | ZZ € |
| 11. Neuer Gegenwartwert zum 31.12. des Vorjahres (n-1): | ZZ € |
| 18. Der bisherige Anhang 2 wird zum Anhang 4. | |
| 19. Der bisherige Anhang 3 wird zum Anhang 5 und wie folgt geändert: | |
| a. Die Angabe Nummer 3 wird gestrichen. | |
| b. Die bisherigen Angaben Nummern 4 bis 28 werden zu den Nummern 3 bis 27. | |
| 20. Der bisherige Anhang 4 wird zum Anhang 6. | |
| 3. Deckungslücke zum 31.12.GJ: | |
| a. Barwert der Verpflichtungen zum 31.12.GJ: | XX € |
| b. Vermögen zum 31.12.GJ | |
| = buchwerte Kapitalanlagen | xx € |
| + laufende Guthaben | xx € |
| – zurückzuzahlendes Sanierungsgeld | xx € |
| – Gegenwartwert der Einmalzahlung zum 31.12.GJ | xx € |
| + Gesamtstärkungsbeitrag des Jahres GJ+1 | xx € |
| = | xx € |
| c. Deckungslücke zum 31.12.GJ | XX € |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 29. November 2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 10 zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Information über die Versorgungslasten gem. Anlage 18 KF-VO 2017

1430820
Az. 98-51

Düsseldorf, 28. März 2018

Für den Jahresabschluss 2016 ist folgende Angabe im Anhang notwendig:

„Der gemäß Anlage 18 zu § 120 Absatz 1 KF-VO auszuweisende, nicht durch Eigenkapital gedeckte, Fehlbetrag der Gemeinsamen Versorgungskasse beträgt für die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 EUR 852.539.294,40 Euro.“

Erläuternder Hinweis: Der Berechnung liegt das Jahresergebnis der VKPB von 2016 zu Grunde. Auch für künftige Jahre wird jeweils das Vorjahresergebnis der VKPB in die Bilanz aufgenommen, da der geprüfte Abschluss der Versorgungskasse regelmäßig nicht zum 31. Mai eines Jahres vorliegen wird.

Das Landeskirchenamt

C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 8. bis 10. Oktober 2018

1428217
Az. 13-56-3

Düsseldorf, 10. April 2018

I. C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 8. bis 10. Oktober 2018

Die nächste C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker findet vom **8. bis 10. Oktober 2018** in Düsseldorf statt.

Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Juni 2015 durchgeführt.

Der **Zulassungsantrag** ist mit den erforderlichen Unterlagen (**§ 7 der C-Prüfungsordnung**) spätestens bis zum **28. Juli 2018** an den Prüfungsausschuss für Kirchenmusik, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten.

Es wird zwecks Antragstellung um Benutzung der vorgegebenen **Antragsformulare** gebeten. Diese können Sie von den regionalen C-Ausbildungsleitungen oder von Herrn Janssen (pascal.janssen@ekir.de) anfordern.

Über die Zulassung entscheidet nach § 8 der Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss. Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 der Prüfungsordnung nicht vorliegen. Die Zulassung soll versagt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen gemäß § 7 Absätze 2 und 3 der Prüfungsordnung unvollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt werden.

II. Teilnahme an der Einführungstagung, Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

Als Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker im Geltungsbereich des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 65 und 68) kann angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit besitzt. Die Zuerkennung setzt das Bestehen der C-Prüfung und die Kirchenmitgliedschaft voraus. Eine weitere Voraussetzung für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ist die **Teilnahme an einer eintägigen Einführungstagung** in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Bei dieser Veranstaltung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Überblick über die kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland, ihrer kirchenmusikalischen Verbände sowie über ihre Rechte und Pflichten gemäß der geltenden Ordnungen und Gesetze. Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Landeskirchenamt **auf Antrag**.

Bitte verwenden Sie für Ihren Antrag ausschließlich unser Antragsformular. Dieses können Sie von den regionalen C-Ausbildungsleitungen oder von Herrn Janssen (pascal.janssen@ekir.de) anfordern.

Die nächste Einführungstagung findet am **11. Oktober 2018** in Düsseldorf statt. Hierzu ist eine formlose Anmeldung erforderlich. Die Teilnahme an der Veranstaltung steht darüber hinaus allen Interessierten offen. Etwa drei Wochen vor der Einführungstagung erhalten die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Einladungsschreiben mit weiterführenden Informationen.

Bei Rückfragen steht Herr Janssen, Durchwahl -422, pascal.janssen@ekir.de, zur Verfügung.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

1434345

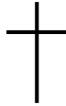
Az. 02-10-11:1500218

Düsseldorf, 18. April 2018

Das Siegel der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Müllenbach-Marienheide, Kirchenkreis An der Agger, mit einem nicht ausgefüllten Dreieck im Scheitelpunkt Punkt als Beizeichen, wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*So spricht der HERR:
Ich habe dein Gebet gehört
und deine Tränen gesehen.
Siehe, ich will dich gesund machen!
2.Könige 20,5*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Rolf Busse am 18. März 2018 in Solingen, zuletzt Pfarrer in der Stadtkirchengemeinde Solingen, geboren am 20. Dezember 1931 in Wuppertal-Barmen, ordiniert am 8. November 1964 in Saarbrücken.

Pfarrer i.R. Erhard Evers am 26. März 2018 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Am Kolk, geboren am 10. Juni 1928 in Neumünster, ordiniert am 21. Oktober 1956.

Pfarrer i.R. Dankward Hellwig am 14. März 2018 in Duisburg, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Duisburg-Süd, geboren am 13. Juni 1955 in Wuppertal, ordiniert am 20. Januar 1985 in Duisburg-Wanheim.

Pfarrer i.R. Michael Neubert am 7. März 2018 in Offenbach, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Puderbach, geboren am 12. September 1956 in Darmstadt, ordiniert am 2. Februar 1985.

Pfarrer i.R. Klaus Reinhold Schlimm am 7. März 2018 in Goch, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Goch, geboren am 16. Juli 1929 in Magdeburg, ordiniert am 30. Dezember 1956 in Wuppertal-Sonnborn.

Pfarrer i.R. Hermann Wennmann am 5. Februar 2018 in Duisburg, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Essenberg, geboren am 8. Juli 1946 in Duisburg, ordiniert am 5. Dezember 1982 in Moers.

Pfarrer Harald Wilhelm am 19. März 2018 in Oberhausen, zuletzt Pfarrer in der Christus-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen, geboren am 10. Februar 1966 in Düsseldorf, ordiniert am 27. März 1997 in Wahlscheid.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Benrath, Kirchenkreis Düsseldorf, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2018 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde St. Goar, Kirchenkreis Koblenz, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2018 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Bergisch Born, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. September 2018 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibung:

In der Evangelischen Kirchengemeinde Dirmingen, Kirchenkreis Saar-Ost, ist sofort die 1. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100% auf Grund des Ruhestandseintritts des Pfarrstelleninhabers durch das Presbyterium neu zu besetzen. Die 2. Pfarrstelle ist mit einem Pfarrerehepaar (50%/50%) besetzt, das zzt. mit 100% im Schuldienst zur Erteilung ev. Religion tätig ist. In der Gemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Die Kirchengemeinde mit zzt. 2.100 Gemeindemitgliedern hat ihren Sitz im Ortsteil Dirmingen (2.800 Einwohner) der Gemeinde Eppelborn (17.300 Einwohner), der größten Gemeinde im Landkreis Neunkirchen nach der Kreisstadt. Zur Kirchengemeinde, im mittleren Saarland gelegen, gehören 10 Ortsteile in drei Kommunen und zwei Landkreisen in einem ländlich geprägten Umfeld mit überwiegend katholischer Bevölkerung. Dirmingen hat einen ortsnahen Anschluss an die Autobahn A 1 Saarbrücken-Köln und ist Haltepunkt der Regionalbahn in die Kreisstadt Neunkirchen und in die Landeshauptstadt Saarbrücken. Im Ort befinden sich eine Grundschule und eine kommunale Kindertagesstätte. Weiterführende Schulen befinden sich in nahe gelegenen Gemeinden und Städten. Die ev. Kindertagesstätte im Ortsteil Berschweiler (Kommunalgemeinde Marpingen), früher in der Trägerschaft der Kirchengemeinde, jetzt in der Trägerschaft des Verbundes Ev. Kindertageseinrichtungen an der Saar, wird nach Absprache in der religionspädagogischen Arbeit und in Familiengottesdiensten begleitet. Es gibt zwei Predigtstätten (Entfernung: 2,7 km), eine in der Kirche in Dirmingen (Baujahr 1746) mit dazugehörigem Gemeindehaus als zentralem Ort für alle Gemeindegruppen mit Gemeindebüro und kleiner öffentlicher Bücherei und eine zweite Predigtstätte im Gemeindehaus in Berschweiler (Baujahr 1953). An beiden Predigtstätten werden an jedem Sonn- und Feiertag zwei Gottesdienste nacheinander gefeiert. Das Presbyterium sieht den Gottesdienst im Mittelpunkt des Gemeindelebens und wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der offen ist für ein Engagement in einer ländlichen Region und Freude an der Predigt und einer kreativen Gottesdienstgestaltung mit einer lebendigen und lebensnahen Verkündigung hat. Es sollen Gottesdienste mit unterschiedlicher liturgischer und musikalischer Ausrichtung zu besonderen Tagen und Themen gefeiert werden. In Fortsetzung der geübten Tradition wird eine geistlich inspirierte und den Menschen zugewandte Behandlung der Kasualien erwartet. Desweiteren wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer gewünscht, die/der sich in das breite Spektrum der Gemeindegarbeit, die die Generationen übergreift, mit Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft und Leitungskompetenz einbringt. In der Jugendarbeit steht zzt. der Konfirmandenunterricht mit jährlich zwei Gruppen im Vordergrund. Darüber hinaus soll die Kinder- und Jugendarbeit durch neue Ideen und Angebote entwickelt werden. Dem Presbyterium ist wichtig, dass die Pfarrerin/der Pfarrer mit geistlicher Ausstrahlung und Kompetenz den seelsorgerlichen Dienst als Begleitung der Menschen in allen Lebensphasen ausübt. Hierbei sind auch die Bewohner von zwei Seniorenheimen, die auf dem Gebiet der Kirchengemeinde liegen, einzubeziehen. Eine eigene Schwerpunkt- und Akzentsetzung, je nach Neigung und persönlichen Fähigkeiten, mit Impulsen für das Gemeindeleben, werden vom Presbyterium und von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und den kirchlichen Gruppen und Kreisen gerne aufgenommen und unterstützt und sollen in der zu überarbeitenden Gemeindekonzeption ausgestaltet werden. Dabei kann die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer auf aktive Gemeindemitglieder und ein junges engagiertes Presbyterium bauen und vertrauen. Die Kirchengemeinde

beschäftigt in Teilzeit zwei Küsterinnen, zwei nebenberuflich tätige Musiker und zwei Gemeindegemeindeführerinnen. Für die kirchenmusikalische Arbeit stehen ein Posaunenchor, ein Kirchenchor in Dirmingen und ein Singkreis in Berschweiler bereit. Eine Dienstwohnung kann nicht zur Verfügung gestellt werden. Das Presbyterium ist bei der Suche nach einer Wohnung innerhalb der Kirchengemeinde gerne behilflich. Nähere Auskünfte erhalten Sie vom Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Uwe Schmidt, Tel. 0 68 21-17 74 92, Handy 01 51-25 20 63 96, E-Mail: uwe.schmidt@ekir.de. Gerne stehen Ihnen auch die Mitarbeiterinnen des Gemeindebüros für Auskünfte zur Verfügung, Tel. (0 68 27) 6 66, E-Mail: dirmingen@ekir.de. Weitere Informationen zur Gemeinde auch über die Homepage www.evangelisch-in-dirmingen.de. Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 PStG besitzen. Die Bewerbung ist innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Dirmingen, Marktplatz 8, 66571 Eppelborn, über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-Ost, Pfarrer Markus Karsch, Goethestraße 29 + 31, 66538 Neunkirchen, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Linnep in Ratingen-Breitscheid im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann möchte zum Jahresanfang 2019 oder früher eine neu errichtete B-Kirchenmusikerstelle 50% mit einer hauptamtlichen Kirchenmusikerin oder einem hauptamtlichen Kirchenmusiker besetzen. Bei Neigung und Eignung sind Ausweitungsmöglichkeiten denkbar. Die Stadt Ratingen (100.000 Einwohner) liegt im Randgebiet von Düsseldorf. Die traditionsreiche Kirchengemeinde Linnep (eine Pfarrstelle, ca. 2250 Gemeindeglieder) trifft sich zum Gottesdienst in der bekannten und malerisch gelegenen Waldkirche (erbaut 1682). Die Kirchenmusik hat in der Gemeinde einen großen Stellenwert. Es besteht eine langjährig etablierte Konzertreihe, die aus der Umgebung gut besucht wird. Wir wünschen uns: Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen, Leitung und Ausbau des Kirchenchores, Weiterführung der Kinderchorarbeit (verschiedene Altersgruppen), Aufbau eines Jugendchores, Offenheit für die stilistische Vielfalt der Kirchenmusik, kreative Ideen in allen musikalischen Bereichen. Wir bieten in der Kirche: eine sehr gut gepflegte Schuke-Orgel (2 Manuale, Pedal, 12 Register, Baujahr 1970, Schuke-Ost), ein Cembalo (Sassmann, nach dem historischen Vorbild von Ruckers) sowie im Gemeindezentrum: einen Sauter-Flügel, 140cm, Baujahr 1959, ein E-Piano. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Die Mitgliedschaft in der ev. Kirche wird vorausgesetzt. Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30. Juni 2018 an: Frank Penno, Ehrkamper Bruch 5, 40885 Ratingen. Vorstellungstermine nach Absprache im September 2018. Auskünfte erteilen gerne. Pfarrer Gerhard Pulla, Tel. (0 21 02) 2 07 69-12, gpulla@linnep.de, Kreiskantor Toralf Hildebrandt, Tel. (01 70) 2 10 95 55, hildebrandt@knabenchor.com, Christa Windeler, Tel. (0 21 02) 70 47 43, c.windeler@t-online.de.

Der Verwaltungsverband des Kirchenkreises Gladbach-Neuss sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Abteilungsleiterin/einen Abteilungsleiter für die Bereiche Personalverwaltung, Gremienbetreuung und EDV. Wir suchen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit zweiter kirchlicher Verwaltungsprüfung oder mit gleichgestellter Prüfung. Zu den Aufgaben gehören die Leitung des Personalteams und des Teams der Gremienbetreuer sowie die Koordina-

tion der unterschiedlichen Aufgabenbereiche in der EDV. Zur Abteilung gehören 13 Mitarbeitende. Ihr Profil: Sie sind verantwortungsbewusst und besitzen fundierte Kenntnisse im Personalrecht und Erfahrungen in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten im kirchlichen Dienst. Sie überzeugen als eine kommunikative und leistungsfähige Persönlichkeit. Leitungs- und Führungsaufgaben übernehmen Sie gerne. Sie sind aufgeschlossen für Fortbildung und berufliche Weiterentwicklung. Wir erwarten, dass Eigeninitiative, hohes persönliches Engagement und eine ziel- und teamorientierte Arbeitsweise für Sie selbstverständlich sind. Sie besitzen gutes Organisationsvermögen und gewährleisten eine sichere Protokollführung. Außerdem erwarten wir Ihre Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen und Teilnahme an Sitzungen auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten. Sie gehören der evangelischen Kirche an. Unser Angebot: Wir bieten Ihnen einen attraktiven Arbeitsplatz innerhalb einer Verwaltung mit 45 Mitarbeitenden in Mönchengladbach-Rheydt. Es erwartet Sie eine ausbildungs- und leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifgefüge des öffentlichen Dienstes (BAT-KF) in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis in vollem Umfang. Dazu gehört auch eine attraktive kirchliche Altersvorsorge (KZVK). Die Bewertung der Stelle ist beim Landeskirchenamt beantragt. Wir gehen von einer Eingruppierung nach EG 12 (BAT-KF) aus. Der Verwaltungsverband ist zuständig für die Verwaltung von 23 Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und drei Verbänden. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an den Vorsitzenden des Verwaltungsverbandes des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Superintendent Dietrich Denker, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, senden. Telefonische Auskünfte erteilt gerne der Geschäftsführer des Verwaltungsverbandes, Herr Dietmar Nasarzewski, unter Tel. 0 21 66-61 59 27, E-Mail: nasarzewski@ekir.de. Der Verwaltungsverband verfolgt das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen werden daher ausdrücklich begrüßt. Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter behinderter Menschen sind erwünscht.

Die Kirchengemeinde Norf-Nievenheim an den Stadtgrenzen von Neuss-Süd und Dormagen sucht für ihre zum 1. Juni 2018 freiwerdende 100%-B-Stelle (unbefristet) eine Kirchenmusikerin, einen Kirchenmusiker mit B-Prüfung bzw. Bachelor (Ev. Kirchenmusik). Seit vielen Jahren ist die Chorarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein Schwerpunkt in der Gemeinde. Entsprechend gibt es zwei Kinderchorgruppen und eine Jugendkantorei mit insgesamt etwa 70 Sängerinnen und Sängern sowie einen nebenamtlich geleiteten Erwachsenenchor. Mit den Chören ist die Aufführung von Kindermusicals, aber auch von kirchenmusikalischen Werken geschätzte Tradition. Außer der Chorarbeit obliegt der Stelleninhaberin, dem Stelleninhaber der Organistendienst in der Gemeinde. Dazu gehört die Begleitung von Gottesdiensten verschiedenster Formen, auch als Doppeldienste am Sonntag sowie die Planung und Koordination des Einsatzes der Organistinnen und Organisten eines kleinen Vertretungspools in den Gottesdiensten und Amtshandlungen der drei Kirchen (keine Beerdigungen). Auch die Fortführung der erfolgreichen Konzertangebote, wie beispielsweise Advents- und Weihnachtsmusiken, Gospelnights und anders mehr, wird gewünscht. Ein engagierter Posaunenchor unter kompetenter, nebenberuflicher Leitung freut sich auf die Zusammenarbeit. Neben der Fortführung der bereits bestehenden kirchenmusikalischen Arbeit freut sich die Gemeinde auf das Einbringen der persönlichen Gaben und Interessen der neuen Kirchenmusikerin, des neuen Kirchenmusikers

und die daraus entstehende Bereicherung der musikalischen Angebote. In zwei Kirchen stehen zweimanualige Pfeifenorgeln, in der dritten eine einmanualige mit geteilter Schleife. Die größte Orgel (Kleuker 1985) hat 14 klangschöne Register. Außerdem stehen weitere Tasteninstrumente und Probenräume für die kirchenmusikalische Arbeit zur Verfügung. Die Kirchengemeinde besteht aus drei Pfarrbezirken mit je einer Kirche, zwei auf Neusser und eine auf Dormagener Stadtgebiet. Die Gemeinde mit ca. 8.000 Mitgliedern liegt in ruhigen Wohngebieten im weiteren, ländlichen Einzugsgebiet von Köln und Düsseldorf, nah am Rhein. Sie gehört kommunal zu den Städten Neuss und Dormagen. Die Städte Neuss, Dormagen, Köln und Düsseldorf sind mit Pkw und öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Kindertagesstätten und alle Schularten sind in erreichbarer Nähe. Mit den Einrichtungen verbindet die Gemeinde eine langjährige, gute Kooperation. Auf Grund der ländlichen Stadtrandlage ist für die Arbeit ein PKW erforderlich. Bei der Wohnungssuche ist das Presbyterium gern behilflich. Die Vergütung erfolgt gemäß BAT-KF nach Entgeltgruppe 11, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen gemäß Allgemeinem Entgeltgruppenplan nach Entgeltgruppe 12. Die Stelle soll baldmöglichst wiederbesetzt werden. Die Bewerbungsgespräche sind für Donnerstag, den 5. Juli 2018, die musikalische Vorstellung für Mittwoch, den 5. September und Donnerstag, den 6. September 2018, vorgesehen. Fragen beantwortet gern Pfarrerin Christina Wochnik (Vorsitzende des Ausschusses für Gottesdienst, Theologie und Kirchenmusik), Tel. (0 21 37) 31 33, oder Kreiskantor Karl-Georg Brumm, Tel. (0 21 81) 49 97 65. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen, bitte bis zum 25. Juni zu senden an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Norf-Nievenheim, zu Händen des Vorsitzenden Pfarrer Ralf Düchting, Farnweg 20, 41470 Neuss, oder ralf.duechting@ekir.de.

Das Evangelische Verwaltungsamt des Kirchenkreises Jülich sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter für die Finanzabteilung. Sie möchten sich gern mit Ihren persönlichen wie fachlichen Kompetenzen in einem engagierten Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der kirchlichen Verwaltung einbringen? Dann sind Sie bei uns richtig. Die Arbeit im Kirchenkreis Jülich und seinen Gemeinden ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung und Engagement füreinander. Dazu zählt natürlich auch die Arbeit der Verwaltung. Sie genießt durch ihre Qualität und das Engagement der Mitarbeitenden ein hohes Maß an Anerkennung. Wir bieten Ihnen in einem ausgezeichneten Betriebsklima eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit. Ihre Aufgabe umfasst die Finanzverwaltung für mehrere Kirchengemeinden und den Kirchenkreis. Dazu zählen u. a. die Planung und Ausführung der Haushalte und die Erstellung der Jahresabschlüsse sowie weitere Aufgaben im Rahmen der Sachbearbeitung im Finanzwesen. Ihre Qualifikation sollte mindestens dem ersten kirchlichen Verwaltungslehrgang entsprechen. Die Stelle ist mit A 10 BBesO bzw. EG 10 BAT-KF bewertet. Das Ev. Verwaltungsamt wird bereits zum 1. Januar 2019 auf die neue Finanzsoftware Wilken umstellen. Deshalb suchen wir Sie zur Verstärkung unseres Teams. Die Stelle ist unbefristet. Nähere Informationen gibt Ihnen gern die Leiterin der Finanzabteilung, Stefanie Erben (0 24 61-97 48-15, erben@kkrjuelich.de) oder der Leiter des Verwaltungsamtes, Christian Preutenborbeck (0 24 61-97 48-12, preutenborbeck@kkrjuelich.de). Sie können sich auch gern auf unserer Internetseite umschauen: www.kkrjuelich.de. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Senden Sie uns diese bitte zeitnah (möglichst bis Ende Mai 2018) an Ev. Verwaltungsamt Jülich, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich.

Im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch ist die Stelle der Verwaltungsleitung zu besetzen. Das Verwaltungsamt ist seit dem 1. Januar 2017 die zentrale Verwaltungsstelle für 18 Kirchengemeinden des Kirchenkreises sowie für die Superintendentur. Das Verwaltungsamt ist zuständig für Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personal-, Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung sowie für die Betreuung aller Gemeindepfarrstellen und Einrichtungen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Aufgaben der Verwaltungsleitung sind unter anderem die Personalführung der rund 30 Mitarbeitenden im Amt, die strategische und konzeptionelle Entwicklung des Verwaltungsamtes, die Organisation der einzelnen Arbeitsbereiche, aktive fachliche Begleitung der Leitungsgremien des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden, die Verantwortung für die Aufstellung des kreiskirchlichen und der gemeindlichen Haushalte. Die Erfüllung dieser vielfältigen Aufgaben erfordert von den Bewerberinnen/Bewerbern Erfahrungen in der Personalführung, Fachkompetenz in der für die Führung des Verwaltungsamtes notwendigen Dimension, kommunikative und soziale Kompetenz, Flexibilität und Eigeninitiative. Voraussetzung ist die Zweite Kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine abgeschlossene gleichwertige Ausbildung. Zusatzqualifikationen – z.B. Betriebswirtschaft – sind von Vorteil. Die Bewertung der Stelle ist durch die landeskirchliche Stellenbewertungskommission nach A14 erfolgt. Eine Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis ist möglich. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist Eingangsvoraussetzung. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht. Bewerbungen werden innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes erbeten an: Evangelischer Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch, z. Hd. der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes Superintendentin Pfarrerin Andrea Vogel, Wuppertaler Straße 21a, 51067 Köln, oder per Mail andrea.vogel@ekir.de. Für Rückfragen steht Bewerberinnen/Bewerbern die Superintendentin unter Tel. (02 21) 278 561 81 zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde Lank (www.evangelisch-lank.de) sucht eine Diakonin/einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen ab 1. Juli 2018. Der Umfang der unbefristeten Stelle beträgt 100 Prozent. Die Evangelische Kirchengemeinde Lank umfasst ca. 4.800 Gemeindeglieder in zwei Bezirken. Mit einem verlässlichen Team aus haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden bieten wir flexible und eigenverantwortliche Arbeitszeitgestaltung sowie Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Wir suchen eine Diakonin/einen Diakon, eine Religionspädagogin/einen Religionspädagogen, eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen mit Abschluss als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen, die/der projektorientierte Angebote für Kinder und Jugendliche (Ferienaktionen, Wochenendfreizeiten) plant und durchführt, mit Freude die Konfirmandenarbeit unterstützt, Interesse hat an der Begleitung und Schulung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Besuchsdienstarbeit sowie die Vernetzung und Koordination in und mit Senioren übernimmt. Die Bereitschaft zu Abend- und Wochenenddiensten mit Interesse und Beteiligung am Gemeindeleben setzen wir voraus. Bewerbungen sind zu richten an: Die Vorsitzende des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Lank, Nierster Straße 56, 40668 Meerbusch (lank@ekir.de).

Die Kirchengemeinde Hückeswagen sucht zum 1. November 2018 (oder später) eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker für eine unbefristete 100%-B-Stelle. Die Schlosstadt Hückeswagen ist eine Kleinstadt (16.000 Einwohner) im landschaftlich reizvollen Bergischen Land. Mit ihrem historischen Stadtkern, vielen Freizeitmöglichkeiten und einer guten Infrastruktur, zusammen mit ihrer Nähe zu Großstädten wie Wuppertal, Köln und Düsseldorf, bietet sie ein attraktives Lebensumfeld. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort, Gymnasien in allen Nachbarstädten. Die Evangelische Kirchengemeinde Hückeswagen hat 5.400 Gemeindeglieder. Zentraler Treffpunkt ist die Pauluskirche mitten in der denkmalgeschützten Altstadt. Die Arbeit in unserer Gemeinde wird gestaltet von drei Pfarrern, weiteren haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern und einer großen Zahl ehrenamtlich Engagierter. Gemäß unserem Leitsatz möchten wir Menschen zum Glauben an Jesus Christus einladen und sie begleiten. Hierbei spielt die Kirchenmusik eine zentrale Rolle. Durch die musikalische Arbeit der letzten 25 Jahre hat sich ein reges Musikleben entwickelt, das weit über die Stadtgrenzen hinaus strahlt. Dieses möchten wir erhalten und weiterentwickeln. Ein Förderkreis für Kirchenmusik unterstützt die breit aufgestellte kirchenmusikalische Arbeit sowohl finanziell als auch ideell. Wir freuen uns auf eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die ihr/der sein Kirchenmusikstudium mit der B-Prüfung/Bachelor Ev. Kirchenmusik erfolgreich abgeschlossen hat und Mitglied einer der Gliedkirchen der EKD ist. In unserer Gemeinde erhalten Sie die Möglichkeit, Kirchenmusik mit Engagement und Kreativität zu gestalten und weiterzuentwickeln. Sie sollten aufgeschlossen sein für die verschiedenen Stilrichtungen geistlicher Musik, inklusive geistlicher Populärmusik und Freude an der musikalischen Arbeit mit Menschen aller Altersgruppen haben. Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die offen und vertrauensvoll mit Pfarrern und haupt- wie ehrenamtlich Mitarbeitenden unserer Gemeinde zusammenarbeitet. Den Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit in unserer Gemeinde bilden die musikalische

Gestaltung der Gottesdienste in der Pauluskirche an Sonn- und Feiertagen und der Kasualien sowie die Leitung der verschiedenen Chöre. Hierzu gehören die Kantorei (ca. 30 Mitglieder, überwiegend gottesdienstliches Singen, kleinere Konzerte), der Kammerchor (ca. 25 Mitglieder, anspruchsvolle a-capella-Musik aller Epochen und größere Musikwerke), der Kinderchor (zurzeit zwei Gruppen mit jeweils 15 Kindern) und der Jugendchor (12 Mitglieder). Darüber hinaus wünschen wir uns die Fortführung und den Ausbau der Jugend-Band. Zu Ihren Aufgaben gehört die Organisation und Durchführung von Konzerten sowie zeitlich begrenzter Chor- und Musikprojekte. Außerdem sind Sie Mitglied im Vorstand des Fördervereins für Kirchenmusik. Für Ihre Arbeit steht Ihnen eine Vielfalt an Instrumenten zur Verfügung. In der Pauluskirche (550 Sitzplätze) finden Sie drei Orgeln der Firma Stahlhuth (1 Orgel (BJ 1974) / II / 26, // 1 Positiv (4 Register, angehängtes Pedal) // 1 Positiv (4 Register, ohne Pedal)), außerdem einen Steinway-Flügel, ein Digitalpiano und Bandequipment (Schlagzeug, Keyboard, Gitarre, E-Bass, Cajon, Mischpult, Verstärkeranlage, Chormikrofone und anderes). In der Johanniskirche, die schwerpunktmäßig für Trauergottesdienste genutzt wird, steht eine denkmalgeschützte Ibach-Orgel (BJ 1857 / II / 16). Im Gemeindezentrum, in dem die Chöre überwiegend proben, finden Sie ein Klavier (Nordiska), ein Digitalpiano und Orff-Instrumente vor. Ein Arbeitszimmer kann zur Verfügung gestellt werden. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Die Vergütung erfolgt nach BAT/KF EG 11. Ihre Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen (Motivations schreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) senden Sie bitte bis zum 31. Juli 2018 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hückeswagen, Lindenbergstraße 8, 42499 Hückeswagen. Für Rückfragen stehen Ihnen Pfarrer Martin Haupt-Schott (0 21 92-36 51) und Elvira Persian (0 21 92-74 91, E-Mail: elvira.persian@ekir.de) zur Verfügung. Bitte beachten Sie folgende Termine: Vorstellungsgespräch am 3./4. September 2018, musikalische Vorstellung am 8./9. Oktober 2018.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
